

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

16 (13.2.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 16

Karlsruhe, den 13. Februar

1951



*Ehre
seinem Andenken*

UNSER BERUFSKAMERAD

ERNST BERON

Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Bm Ehingen (Württ)

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

130-141

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 130 Förmliche Prüfungen für den gehobenen technischen Dienst
- 131 Laufbahnverhältnisse der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes; hier: Zulassung von Metallhandwerkern
- 132 Rettungsdienst, Ausrüstung der Rettungskästen
- Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**
- 133 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Personenkreis der Rentnerkrankenversicherten
- 134 Unfallverhütung, Unfallverhütungskalender der Deutschen Bundesbahn 1951, Nachbestellung

IV. Verkehr

- 135 Adressenverzeichnis zum RIV

- 136 Begleitung von Gütern; hier: Schaustellerwagen (Künstlerwagen)
- 137 Diebstahl von Besatzungsfahrscheinen
- 138 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: 2. Internationale Skiflugwoche in Oberstdorf
- 139 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: Kölner Frühjahrsmesse
- 140 Verlust von Fahrausweisen im Zuge

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 141 Verzeichnis der Betriebsstoffe (VdB), Dr Nr 258 91

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

130 Förmliche Prüfungen für den gehobenen technischen Dienst

4 H P 47 Pol 12 (ABl 16. 13. 2. 51.)

Verf der GDE Speyer v. 23. 1. 1951 — 3.304 Pol 12/10 —

Verf der HVB Offenbach vom 20. 12. 1950 — 12—121 Pol 12 (A) 6 —

Mit sofortiger Wirkung wird die obengenannte Verfügung der HVB Offenbach für den Geschäftsbereich der GDE Speyer übernommen. Bei Abschn. III Teil b) der Laufbahnvorschriften für den gehobenen technischen Dienst (Menert Band 4, Seite 279 ff) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

I. Die Bestimmungen über die Prüfungen für den gehobenen vermessungstechnischen Bundesbahndienst sind durch die in den letz-

ten Jahren dem Vermessungsdienst der Bundesbahn übertragenen Arbeiten überholt und müssen auch den für alle Verwaltungen verbindlichen Richtlinien des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 9. April 1940 für die Prüfungen im Vermessungsdienst (Min-BI i. V., Seite 745) angepaßt werden. Von sofort ab werden daher für die förmliche Prüfung zum vermessungstechnischen Reichsbahninspektor (Vermessungsinspektor) folgende 6 Prüfungsfächer vorgesehen:

1. Geodätische Messungen, Landesvermessung, Reichsdreiecks- und Höhennetz, Herstellung, Laufendhaltung, Reproduktion, Vervielfältigung und Verwaltung von Karten und Plänen.
2. Fortführungsmessungen, Geschichte und Fortführung des Katasters, Kataster und Grundbuch, Bundesbahn-Liegenschaftsbuch, Bodenschätzung, Grundstück- und Einheitsbewertung, Vermessungstechn. Gebührenwesen.

3. Bautechnische Messungen. Vorarbeiten. Bauwerksberechnungen, -absteckungen und -prüfungen. Bauwerksbewegungen, Bodensenkungen, Peilungen.
4. Gleistechn. Messungen. Weichenberechnungen und -absteckungen. Linienverbesserungen.
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde. Geschichte und Organisation des Vermessungswesens und der Bundesbahn. Statistik über Längen und bauliche Anlagen. Beschaffung von Instrumenten usw.
6. Das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen im allgemeinen; Verwaltung der Stoffe und Geräte; Lohnrechnungsvorschriften; Gedingeverfahren.

In der schriftlichen Prüfung, die für eine Gesamtzeit von 18 Stunden vorgesehen wird, ist je eine Aufgabe aus diesen 6 Prüfungsfächern zu stellen. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß zu ihrer Bearbeitung folgende Zeiträume erforderlich und ausreichend sind:

zu 1)	2 Stunden
zu 2)	3 Stunden
zu 3)	4 Stunden
zu 4)	4 Stunden
zu 5)	2 Stunden
zu 6)	3 Stunden

II. Aber auch in der bautechnischen und maschinentechnischen Fachrichtung müssen die Anforderungen von sofort ab erhöht werden. Im schriftlichen Teil dieser Prüfungen sind in Zukunft zu fordern:

a) in der bautechnischen Fachrichtung

eine Entwurfsarbeit allgemeiner bautechnischer Art, wie sie im Eisenbahndienst vorkommt, mit Zeichnungen, Skizzen, Kostenüberschlag und kurzer Beschreibung (6 Stunden) — für die hochbautechnische Fachrichtung kann auch eine Aufgabe mit besonderer Berücksichtigung dieses Fachgebietes gestellt werden —;

eine Arbeit aus einem der Sondergebiete Hochbau, Oberbau, Brückenbau, Signal- oder Fernmeldewesen oder eine gemeinsame Arbeit für mehrere Sondergebiete (6 Stunden);

eine Arbeit aus dem bautechnischen Verwaltungsdienst, z B aus Streitfällen mit Bauunternehmern über Vertragsbestimmungen (3 Stunden) sowie

eine oder zwei Aufgaben aus dem Rechnungswesen auf technischem Gebiet (3 Stunden);

b) in der maschinentechnischen Fachrichtung

eine Entwurfsarbeit maschinentechnischer Art (4 Stunden, für Elektroingenieure nur 3 Stunden);

eine Entwurfsarbeit elektrotechnischer Art (3 Stunden, für Elektroingenieure jedoch 4 Stunden);

eine Arbeit aus dem Betriebsmaschinen- oder Werkstättendienst (4 Stunden);

Unser UNFALL Warndienst

Eile mit Weile!

Ein Arbeiter soll Begleitpapiere vom Rangierbahnhof zur Güterabfertigung bringen. Um Zeit zu gewinnen, springt er auf ein Trittbrett einer in Richtung der Güterabfertigung fahrenden Wagengruppe auf. Am Ziel bemerkt er, daß er auf einem ausfahrenden Güterzug steht. Vorsichtig will er sich vom Trittbrett auf den Boden herunterlassen. Hierbei schlägt er seine Füße an Weichen und Weichenlaternen an; erschöpft läßt er sich schließlich zu Boden fallen.

Er liegt im Krankenhaus und läßt in der „gewonnenen“ Zeit seine zerschlagenen Füße heilen!

Wer auf- und abspringt, gefährdet unnötig Leben und Gesundheit!

5 Ps 70 Usu



eine Arbeit aus einem der nachgenannten Wahlfächer (4 Stunden) Dampflok- und Dampftriebwagen, Elektr Lok und elektr Triebwagen, Schienenfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, Wagenbau, Straßenverkehrsmittel, Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen, maschinelle Bahnanlagen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungsbau, Betriebstechnik und Organisation (Werkstätten und Betrieb) sowie eine oder zwei Aufgaben aus dem Rechnungswesen auf techn Gebiet (3 Stunden).

Maßgebend hierfür ist der Gedanke, daß auch auf dem maschinentechnischen Gebiet eine Erweiterung des Stoffes (Elektrotechnik, Verbrennungskraftmaschinen) eingetreten ist und daß 4 Aufgaben von kürzerer Bearbeitungsdauer eine bessere Beurteilung der Kenntnisse des Prüflings ermöglichen als 2 Aufgaben mit entsprechend längerer Bearbeitungsdauer.

Weiterhin sollen durch die Einführung des Wahlfaches die besonderen Interessen und Eignungen herausgestellt werden, woraus sich wiederum wichtige Schlüsse für die spätere Verwendung ergeben. Für das Wahlfach hat sich der Prüfling spätestens bei Beginn des letzten Ausbildungsabschnittes zu entscheiden.

III. Die Arbeitsdauer für die einzelnen schriftlichen Arbeiten braucht nicht in jedem Falle als bindend angesehen zu werden. Erfordert nach Ansicht des Prüfungsausschusses die Lösung einer Aufgabe einen größeren Zeitaufwand, so muß dem Rechnung getragen und die anderen Aufgaben müssen mit geringerem Umfang und mit geringerem Zeitaufwand festgesetzt werden.

Die zu stellenden Prüfungsaufgaben sollen keine schulmäßigen Prüfungsarbeiten, sondern Arbeiten aus der Berufspraxis sein. Der Prüfling soll die Fähig-

keit nachweisen, daß er die für die Bundesbahn in Betracht kommenden Konstruktionen beherrscht und nach den Vorschriften der Bundesbahn sowie den Grundsätzen der Technik anzuwenden versteht. Von den Prüfungsausschüssen muß beachtet werden, daß die Aufgaben eindeutig gestellt werden. An Stelle langatmiger Beschreibungen erläutern einfache Skizzen der Örtlichkeit in vielen Fällen besser den Umfang der zu bearbeitenden Aufgaben.

Ist von den Prüflingen schon vor der förmlichen Prüfung zum technischen Reichsbahninspektor die volle Befähigung für den Rechnungsdienst nach Vorschrift nachgewiesen — was nach wie vor die Regel sein soll —, so sind die Beamten von den schriftlichen Arbeiten im Rechnungsdienst befreit.

Für die Sonderfachrichtung Signal- und Fernmeldewesen folgen noch besondere Richtlinien.

131 Laufbahnverhältnisse der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes; hier: Zulassung von Metallhandwerkern

4 H P 44 Pol 21 (ABl 16. 13. 2. 51.)

Gemäß Verfügung der GDE Speyer vom 23. 1. 1951 — 3.304 Pol 21 — werden zur Laufbahn der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes (Schiffsmaschinenpersonal) außer Schlossern und Motorenschlossern künftig auch Bewerber zugelassen, die das Maschinenschlosser-, Mechaniker-, Schmiede-, Werkzeugmacher- oder ein sonstiges Metallhandwerk ordnungsmäßig erlernt haben und das vorgeschriebene Zeugnis hierüber besitzen.

In den Laufbahnvorschriften des Bodenseeschiffspersonals bei Abschnitt II „Schiffsmaschinenpersonal“ unter A „Handwerker“, Ziffer 2 „Nachwuchs“ ist der 2. Satz wie folgt zu ändern:

„Die Bewerber müssen das Schlosser-, Motorenschlosser-, Maschinenschlosser-, Mechaniker-, Schmiede-, Werkzeugmacher- oder ein sonstiges Metallhandwerk ordnungsmäßig erlernt haben und ein den Bestimmungen der §§ 131 und 131 c der Gewerbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis oder einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzen.“

Wegen der Laufbahnöffnung ergeht demnächst besondere Verfügung.

132 Rettungsdienst, Ausrüstung der Rettungskästen

5 Ps 106 Bur (ABl 16. 13. 2. 51.)

Wir haben die Rettungskästen so auffüllen lassen, daß jetzt überall an Arznei- und Verbandstoffen vorhanden sein muß, was nach der ursprünglichen Fassung der Anlagen 7 und 8 der DV 433 erforderlich ist, sofern nicht ABlVerf 269/1946 für die dort aufgeführten Ausrüstungsstücke einen Minderbestand nachgelassen hat.

Die Dienststellen überprüfen die Bestände und berichten bis 1. 3. 1951 an die Ämter, (uns unmittelbar unterstellte Stellen an Ps 106):

a) ob die Rettungskästen vollzählig ausgerüstet sind,

b) welche Gegenstände ggf noch fehlen oder ersetzt werden müssen,

c) wieviele Rettungskästen — getrennt nach großen und kleinen — vorhanden sind,

d) was noch erforderlich ist, um in jedem großen kleinen Rettungskasten

Cardiazol (Schachtel mit 6 Ampullen)	2	
Drahtschienen, biegsam, 80×10 cm	3	
Drahtschienen, biegsam, 60×8 cm	3	
Verbandtücher, dreieckige (aus Nessel)	12	
Sicherheitsnadeln	6 Dtz	
Handtücher (40×40 cm, ohne Appretur)	6	
Schienen aus Schusterspan	6	
Spiritus, siebzigprozentig (je Flasche 100 g)	3	
elastische Binden (Arterienabbinder) (2 1/2 m lang, 6 cm breit)	4	2
keimfreie Schnellverbände Nr 3	20	3
keimfreie Schnellverbände Nr 2	20	
keimfreie Schnellverbände Nr 1	—	3
Mullbinden, 4 m lang, 8 cm breit	20	
Mullbinden, 4 m lang, 6 cm breit	20	
Mullbinden, 4 m lang, 10 cm breit	20	
Gazebinden, 5 m lang, 8 cm breit	15	
Mullkompressen (Päckchen je 25 Stück) 20×20 cm	25	3
Mullkompressen (je 1 m lang, 80 cm breit)	20	
Verbandwatte in Zickzackpackung (je 50 g)	10	
Zellstoffwatte (je Päckchen 25 g)	40	
Zellstoffwatte (je Päckchen 50 g)	20	

zu haben.

Die Ämter stellen die Angaben zu c) und d) zusammen und melden uns das Ergebnis ihrer Zusammenstellung bis 3. 3. 1951.

Es ist Aufgabe der Ämter, dafür zu sorgen, daß unvollständige Rettungskästen (zu b) sobald als möglich aufgefüllt werden. Es sollte nicht erst einer bahnärztlichen Anregung bedürfen, daß der Gummischlauch zum Abbinden von Schlagadern ersetzt wird, wenn er unbrauchbar geworden ist.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

133 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Personenkreis der Rentnerkrankenversicherten

5 Ps 51 Uk (R) (ABl 16. 13. 2. 51.)

Verschiedene Vorfälle lassen immer wieder erkennen, daß Dienststellen und Bahnhofskassen bei der Gewährung von Kassenleistungen an Rentnerkrankenversicherte bzw Rentner nicht gewissenhaft verfahren. Wir nennen nachstehend nochmals ausführlich den Personenkreis der bei der BBKK versicherten Rentner. Daraus ist unmißverständlich zu ersehen, daß nicht alle Rentner rentnerkrankenversichert sind. Demnach dürfen Kassenleistungen, wie Krankenscheine, Arznei und Heilmittel, sowie Zahnersatz usw nicht verabfolgt

werden an Personen, die lediglich eine Rente aus der Abt B der BVA oder eine Unfallrente erhalten. Auch die Rentner der Wasserstraßenverwaltung sind, obwohl sie Rente aus der Abt A der BVA beziehen, nicht bei der BBKK versichert.

Die Betreuung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse beschränkt sich auf:

- a) die Personen, die Invalidenrente, Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente aus der Abt A der BVA beziehen,
- b) die Rentner, die neben ihrer Rente aus der Angestelltenversicherung (Ruhegeld, Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente) eine Rente aus der Abt B der BVA erhalten,
- c) Ruhestandsbeamte sowie deren Witwen und Waisen, die neben ihrem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld eine Rente aus der Abt A der BVA erhalten, auch wenn sie in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten versichert sind.

Die Dienststellen tun gut daran, sich bei Anträgen auf Leistungen jedesmal den Rentenbescheid vorlegen zu lassen und im Zweifel bei der Bezirksleitung anzufragen. Wir werden künftig Dienststellen und Bedienstete, die trotz dieses Hinweises Kassenleistungen an Nichtberechtigte gewähren, d.h. Kassenmittel zu Unrecht in Anspruch nehmen, zum Schadenersatz heranziehen.

IV. Verkehr

135 Adressenverzeichnis zum RIV

7 Wg 1 Vwi (ABl 16. 13. 2. 51.)

Vorgang: ABIVerf 376/1950

Soweit der Vorrat reicht ist das Berichtigungsblatt 7 zum Adressenverzeichnis verteilt worden. Für die übrigen Stellen geben wir den Inhalt nachstehend bekannt:

Österreich Die Angaben auf Seite 7, laufende Nummer 2, Spalten 5 und 7, sind durch nachfolgende zu ersetzen:

Spalte 5: Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen Referat IV/1 Elisabethstraße 9 Wien I	Spalte 7: Wie Spalte 5
--	------------------------

Ungarn Die Angaben auf Seite 13, laufende Nummer 11, Spalten 2 bis 9, sind durch nachfolgende zu ersetzen:

1	2	3	4	5
11	Közlekedés-és Postaügyi Minisztérium Vasuti főosztály VI. Sztálin út 73—75 Budapest	M A V Hungaria	Magyar Allamvasutak Műszaki Kocsihivatala Nyugati pályaudvar Budapest	Istvántelki Járóműjavító Nemzeti Vállalat Budapest-Istvántelek
	6	7	8	9
	comme à la colonne 5 (az 5 hasáb szerint)	Magyar Allamvasutak Vezérigazgatósága Vontatási ügyosztály VI. Sztálin út 73—75 Budapest	Magyar Allamvasutak Vezérigazgatósága 8 B ügyosztály VI. Sztálin út 73—75 Budapest	comme à la colonne 8 (a 8 hasáb szerint)

134 Unfallverhütung, Unfallverhütungskalender der Deutschen Bundesbahn 1951, Nachbestellung

5 Ps 70 Usu (ABl 16. 13. 2. 51.)

Vorgang: ABIVerf 19/1951 (ABl 3 v. 9. 1. 1951).

Die rechtzeitig nachbestellten Unfallverhütungskalender gehen in den nächsten Tagen den Büros der ED und den Ämtern zur Verteilung an die Besteller bzw an die Dienststellen zu. Die Ga Basel und das EAW Friedrichshafen werden unmittelbar beliefert.

Die Dir.-Büros liefern den Nettobetrag der Hauptkasse der ED unter dem Kennwort „Verwahrgeldkonto Unfallverhütungskalender“ bar ab und melden Einzahlungstag und Höhe des Betrags dem Büro Ps (Aust. Ps 70). Die Dienststellen verfahren mit dem Abliefern wie bei der ersten Lieferung (vgl ABIVerf 19/1951).

Das Amt gibt die Meldungen gesammelt an das Sozialbüro (Austeiler Ps 70) weiter. EAW Friedrichshafen und Ga Basel Bad Bf melden unmittelbar hierher.

Da die Hauptkasse die Gesamteinnahme spätestens am 28. 2. 1951 überweisen muß, werden alle Dienststellen gebeten, die Beträge nach Abzug der 10%-igen Vergütung längstens bis 20. 2. 1951 abzuliefern.

Viele Bestellungen können nicht berücksichtigt werden, weil sie erst Anfang Februar hier eingegangen sind. Diese Kalender können leider nicht nachgeliefert werden.

Ungarn Alle Angaben der Seite 14, laufende Nummer 12, betreffend die Lokaleisenbahn Aktiengesellschaft *Debrecen-Nyirbátor* sind zu streichen.

Rumänien Die Angaben auf Seite 20, laufende Nummer 24, Spalten 2, 5, 7, 8 und 9, sind durch nachfolgende zu ersetzen:

Spalte 2:	DEPARTAMENTUL CFR OFICIUL RELATIILOR INTERNATIONALE Palatul Administrativ CFR <i>Bucuresti II</i>
Spalte 5:	DIRECTIUNEA MATERIALULUI RULANT Palatul Administrativ CFR <i>Bucuresti II</i>
Spalte 7:	DEPARTAMENTUL CFR OFICIUL RELATIILOR INTERNATIONALE Palatul Administrativ CFR <i>Bucuresti II</i>
Spalten 8 und 9:	DIRECTIUNEA MISCARII Palatul Administrativ CFR <i>Bucuresti II</i>

Die Berichtigungsblätter 1—4 waren vor Verteilung des Adressenverzeichnisses bereits eingearbeitet worden. Das Berichtigungsblatt 5 wurde am 26. 4. 1950 (ABlVerf 276/1950) versandt. Das Berichtigungsblatt 6 ist nicht verteilt worden. Danach waren lediglich die Angaben der lfd Nr 12 auf Seite 14 zu streichen. Diese Berichtigung ist nunmehr nachzuholen.

136 Begleitung von Gütern; hier: Schaustellerwagen (Künstlerwagen) 7 V 4 Vgb (ABl 16. 13. 2. 51.)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei der Beförderung von Schaustellerwagen (Künstlerwagen) usw für die Begleitung dieser Sendungen bis auf weiteres noch die Bestimmungen im Franz-TVA III Nr 49/12/1947 maßgebend sind. Demnach ist bei solchen Sendungen für jeden Wagen grundsätzlich nur ein Begleiter zuzulassen. Die Begleitung muß von der Direktion genehmigt sein. Die Genehmigungsverfügung ist nicht nur im Frachtbrief, sondern auch im Versandbuch zu vermerken. Im übrigen vgl GBV I § 28 Ziff 4) bis 9). Wir machen insbesondere auch auf die richtige Berechnung des Begleiterfahrgelds nach GBV I § 28 (4) aufmerksam.

Die in Betracht kommenden Bediensteten sind zu unterweisen. Auch im Dienstunterricht sind die Bestimmungen über die Begleitung von Gütern wiederholt zu behandeln.

137 Diebstahl von Besatzungsfahrscheinen

9 A Vt 7 Vubp (Tmp) (ABl 16. 13. 2. 51.)

In der Zeit vom 3.—5. 2. 1951 wurden aus den Räumen des IRO-Kontrollzentralhauptquartiers 47 Duty Rail Tickets (Anlage 1 der US AV I) Nummern 016 204 bis 016 250 entwendet. Gleichzeitig wurden 4 Stempel

entwendet, mit denen die Fahrscheine ordnungsmäßig ausgestellt werden können.

Die Fahrscheine werden hiermit für ungültig erklärt. Wegen der Behandlung der Reisenden, die diese Fahrscheine vorweisen, vgl ABlVerf 890/1950.

138 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: 2. Internationale Skiflugwoche in Oberstdorf

9 Vt 2 Tpew (ABl 16. 13. 2. 51.)

Vom 28. Februar bis 4. März 1951 findet in Oberstdorf die „2. Internationale Skiflugwoche“ statt. Zum Besuch dieser Veranstaltung können von allen Bahnhöfen im Umkreis von 250 km Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Oberstdorf ausgegeben werden.

Die Karten gelten:

a) an den Werktagen

Mittwoch, den 28. 2. bis Freitag, den 2. 3. jeweils zweitägig und zwar zur Hin- und Rückfahrt vom Ausgabetag 0.00 Uhr bis zum folgenden Tag 24.00 Uhr,

b) am Samstag/Sonntag, dem 3./4.

zur Hinfahrt von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr,

zur Rückfahrt von Samstag bis Montag 24.00 Uhr.

Die Geltungsdauer dieser Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß ist gemäß E-Vbl Nr 2/1/51 auf der Rückseite zu vermerken.

Schalteranschläge fertigen, beteiligtes Personal unterweisen und örtl Reisebüros verständigen.

139 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: Kölner Frühjahrsmesse

9 Vt 2 Tpew (ABl 16. 13. 2. 51.)

Zur Kölner Frühjahrsmesse, die vom 25. 2. bis 6. 3. 1951 stattfindet, können gegen Vorlage des Messeausweises an Messeaussteller und Messebesucher von allen Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) mit folgender Geltungsdauer ausgegeben werden:

zur Hinfahrt vom 19. 2. bis 6. 3. 1951 24.00 Uhr,
zur Rückfahrt vom 25. 2. bis 9. 3. 1951 24.00 Uhr.

Die Karten gelten nur in Verbindung mit dem Messeausweis; ihre Geltungsdauer ist gemäß E-Vbl Nr 2/1/51 auf der Rückseite zu vermerken.

Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge — zugelassen ist die Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge — sind die vollen tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

Schalteranschläge fertigen, beteiligte Bedienstete unterweisen und örtliche Reisebüros verständigen.

140 Verlust von Fahrausweisen im Zuge

9 A Vt 7 Vubp (ABl 16. 13. 2. 51.)

Die Schnellzugzuschläge Zone II 3. Klasse Reihe 3 für den Verkauf im Zuge Nr. 501—600, Verrechnungsbf Lindau Hbf sind in Verlust geraten. Die Zuschlagkarten werden für ungültig erklärt. Reisende, die damit angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Die Personalien sind festzustellen und dem vorgesetzten Verkehrsamt zu melden.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

141 Verzeichnis der Betriebsstoffe (VdB), Dr Nr 258 91

24 St 23 Stbw (ABl 16. 13. 2. 51.)

Vorgang: ABIVerf 731/1950

Nach Weisung der HVB Offenbach, sollen die Bahnhöfe und Bahnmeistereien das neue Verzeichnis der Betriebsstoffe, Dr Nr 258 91, künftig nicht mehr erhalten. Soweit einzelne dieser Stellen bereits mit der VdB ausgerüstet sind, sollen sie dort verbleiben.

Die VdB sind nunmehr vergriffen. Weitere Anforderungen sind daher zwecklos.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABl 16. 13. 2. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Posten des Leiters der Verwaltungsabteilung beim EAW Betzdorf (Ortsklasse B, ED Mainz) eine nichttechn A 5-Rate — Pr A 4 —	sofort	Dienstwohnung ist nicht vorhanden	1.3.1951	Als Bewerber kommen nur gut qualifizierte und im Verwaltungsdienst erfahrene nichttechn ROI und RA in Betracht.
Die nichttechnische A 7-Rate — Vk II/14 — „Leitung der statistischen Arbeiten und Erledigung des hieraus entstehenden Schriftwechsels usw.“ bei der VK II der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	28.2.1951	
Nichttechn. B-Rate „Stellvertreter des Divo, Bahnhofs- und Abfertigungsdienst“ beim Bahnhof Ortenberg/Baden — 3 H P 41 —	sofort	—	27.2.1951	
Wagenwerkmeisterposten beim Bw Lindau — 4 H P 49 —	1.4.1951	—	1.3.1951	
Signalwerkmeisterposten bei der Bm Waldshut — 4 H P 49 —	sofort	—	26.2.1951	

Berichtigung: in ABl 14/1951 unter „Offene Dienstposten“ ist bei Weichenwärterposten, Bf. Birkenfeld (Württ) — EBA Calw die Bewerbungsfrist auf 10. 3. 51 zu ändern.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.